

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 25.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: EMAS-Zertifikat bei den Hamburger Behörden

Einleitung für die Fragen:

Die Zollverwaltung strebt für alle Dienststellen ein EMAS-Zertifikat an. Gemäß der Homepage, können mit dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) Ressourcen intelligent eingespart werden. Aber EMAS kann noch viel mehr: EMAS-geprüfte Organisationen leisten einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz, sparen Kosten ein und zeigen gesellschaftliche Verantwortung. EMAS stellt sicher, dass alle Umweltaspekte von Energieverbrauch bis zu Abfall und Emissionen rechtssicher und transparent umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg -AÖR- (SRH) wie folgt:

Frage 1: *Welche Behörden der Stadt Hamburg weisen das EMAS-Zertifikat auf?*

Antwort zu Frage 1:

Bisher sind die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg nicht EMAS-zertifiziert.

Frage 2: *Sollen aus Sicht des Senats die jeweiligen Hamburger Behörden ein EMAS-Zertifikat erhalten?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Antwort zu Frage 2:

Der Senat hat sich damit bisher nicht befasst.

Frage 3: *Auf die Frage, welche Behörden, wie auf hamburg.de beschrieben, Behälter für eine ordnungsmäßige Müllentsorgung zur Verfügung stellen, antwortet der Senat, dass die Verantwortung für die Einrichtung der Wertstofftrennung grundsätzlich beim Eigentümer der Liegenschaft liegt und von den örtlichen Gegebenheiten abhängt. Der Senat hat somit keine Übersicht darüber, welche Behörden eine ordnungsmäßige Müllentsorgung zur Verfügung stellen?*

Antwort zu Frage 3:

Der Senat hat in Drs. 21/19458 eine Übersicht über die Mülltrennung und -entsorgung in den einzelnen Dienststellen vorgelegt.

Frage 4: *Aus welchem Grund sieht der Senat davon ab, zu überprüfen, ob alle Behörden und Liegenschaften eine ordnungsmäßige Müllentsorgung aufweisen?*

Frage 5: *Besteht ein verbindlicher Leitfaden zur ordnungsmäßigen Müllentsorgung in den Behörden?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, wie ist dieser einsehbar?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sind von allen Eigentümerinnen und Eigentümern zu erfüllen. Insofern ist diese Pflicht auch von denjenigen zu erfüllen, die gegenüber hamburgischen Behörden als Vermieterinnen und Vermieter auftreten. Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Mülltrennung und -entsorgung in den einzelnen Dienststellen ergeben sich unmittelbar aus dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz und den ergänzenden Verordnungen. Ein zusätzlicher, verbindlicher Leitfaden ist daher nicht erforderlich.

Frage 6: *Die Stadt München ist bei der Umsetzung des Ziels „Null Abfall“ den Schritt gegangen, bei öffentlichen Festen die Nutzung von Wegwerfgeschirr und -bechern zu untersagen. Plant der Senat Ähnliches in Hamburg?*

Wenn ja, wie und wann?

Antwort zu Frage 6:

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Projektpartner Green Events Hamburg eine Handreichung und Checkliste für nachhaltige Großveranstaltungen. Der Geltungsbereich der Handreichung und der Checkliste ist sowohl für Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung als auch für Veranstaltungen im öffentlichen Raum vorgesehen. Die Entwicklung der Instrumente erfolgt ressortübergreifend und unter Einbindung der Bezirke sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Stakeholdern aus der Veranstaltungsbranche.

Aktuell werden in einer Pilotphase Handreichung und Checkliste bei unterschiedlichen Veranstaltungsformaten in der Freien und Hansestadt Hamburg testweise angewendet. Im Anschluss an die Pilotphase Ende 2021 soll eine umfassende Evaluation erfolgen. Es wird angestrebt, dass sowohl die finale Handreichung als auch die Checkliste Eingang in bestehende Verwaltungsverfahren finden.

In verschiedenen Handlungsfeldern werden über die gesetzlichen Grundlagen hinaus Kriterien für nachhaltigere Ansätze für die Veranstaltungsbranche erarbeitet. In den Bereichen Beschaffung, Material und Abfallmanagement wird unter anderem angestrebt, die Ausstattung bei Veranstaltungen in der Freien und Hansestadt Hamburg möglichst nach Nachhaltigkeitsaspekten zu beschaffen. Dazu gehört zum Beispiel, Materialien überwiegend zu leihen statt zu kaufen, umwelt- und sozialverträglich hergestellte Materialien zu beziehen, aber auch wiederverwendbare Materialien, wie beispielsweise die Nutzung von (Mehrweg-)Geschirr, zu bevorzugen. Darüber hinaus sollen Veranstalterinnen und Veranstalter noch mal gezielt auf die in 2019 novellierten Merkblätter „Hinweise der Freien und Hansestadt Hamburg für abfallarme Veranstaltungen im öffentlichen Bereich“ aufmerksam gemacht werden.

Frage 7: *Warum hat sich der Senat noch nicht mit einem möglichen Aktionsplan „Zero Waste“ beschäftigt?*

Antwort zu Frage 7:

Über den „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung“ werden verschiedene Aspekte von „Zero Waste“ bereits berücksichtigt. So wird von den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg ausschließlich Recyclingpapier verwendet und besonders ressourcenverschwendende Produkte, wie Kaffee kapseln, werden nicht mehr beschafft. Die Vorgaben des Leitfadens tragen effektiv dazu bei, die Abfallmengen zu reduzieren.

Frage 8: *Wieso gilt der „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung“ (Umweltleitfaden) bisher nicht verbindlich für die öffentlichen Unternehmen?*

Antwort zu Frage 8:

Der Anwendungsbereich ergibt sich aus dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG). Die öffentlichen Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen nicht zwingend an das HmbVgG gebunden sein. Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann der Umweltleitfaden für die öffentlichen Unternehmen nur als Orientierung empfohlen werden.

Frage 9: *Soll der „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung“ (Umweltleitfaden) überarbeitet werden?
Wenn ja, wann und warum?*

Antwort zu Frage 9:

Der Umweltleitfaden soll kontinuierlich zu einem Nachhaltigkeitsleitfaden weiterentwickelt werden. Bis Ende 2022 sollen Standards sozialer Aspekte aufgenommen werden. In diesem Zuge werden auch die Umweltaspekte geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Frage 10: *Anwohner beschwerten sich, dass die Vermieter nicht alle vorgeschriebenen Müllbehälter, trotz ausreichend Platzangebot, zur Verfügung stellen. Auf schriftlichen Antrag kann die Pflicht aufgehoben werden, wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn kein ausreichender Standplatz vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann (Drs. 22/3506). Wie wird durch wen geprüft, ob das Platzangebot ausreichend ist?*

Antwort zu Frage 10:

Grundsätzlich lässt sich die SRH die Platzverhältnisse vor Ort schriftlich bestätigen. Zu jeder Liegenschaft Hamburgs liegt entweder ein Anschluss oder eine entsprechende Erklärung vor. Sollte es zum Beispiel durch Hinweise von Bewohnerinnen oder Bewohnern Anhaltspunkte geben, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, prüft die SRH die räumlichen Verhältnisse vor Ort, soweit ihr das möglich ist.

Frage 11: *Wie viele Ausnahmegenehmigungen liegen hierfür vor und plant der Senat eine Überprüfung der Ausnahmeregelungen?*

Antwort zu Frage 11:

Genehmigungen als solche werden in diesem Zusammenhang nicht erteilt. Die SRH führt fortlaufend Datenbereinigungen und -überprüfungen durch. Diese finden auch vor Ort statt und können zu einer Zwangsgestellung von Abfallgefäßen führen.

Frage 12: *Wo können sich Mieter beschwerten, wenn trotz ausreichend Platz kein Müllbehälter durch den Vermieter angeboten wird?*

Antwort zu Frage 12:

Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann sich sowohl bei der SRH als auch bei der Aufsichtsbehörde hierzu melden. Den Hinweisen wird dann unter Wahrung des Datenschutzes nachgegangen.